



Allgemeine Geschäftsbedingungen der EVAG-NORM AG

1 Geltungsbereich

Für den Geschäftsverkehr zwischen der EVAG-NORM AG und dem Kunden gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen.

2 Versand / Lieferungen

Für Umfang und Ausführung der Lieferung sind der vereinbarte Auftrag und die zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen massgebend. Soweit kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien verabredet ist oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht, z.B. bei Regiearbeiten auf Baustellen, gilt als Lieferung die Bereitstellung der Produkte am Sitz der EVAG-NORM AG.

Die Liefertermine einzuhalten ist unser Bestreben. Die bestätigten Termine sind Richttermine ab Werk. Lieferverzögerungen berechtigen nicht zur Annullierung des Auftrages. Betriebsstörungen, Materialmängel, Arbeitsausfälle sowie Störungen höherer Gewalt entbinden von Termineinhaltungen. Forderungen bei verspäteter Lieferung können nicht gestellt werden und werden als solche nicht anerkannt.

Die Verpackung ist für Waren und Apparate im Preis inbegriffen und wird nicht zurückgenommen. Für Verteilanlagen wird die Verpackung nach unseren Selbstkosten verrechnet.

Die Lieferung erfolgt ausnahmslos auf Risiko und Gefahr des Empfängers, auch dann, wenn die Beförderungskosten zu unseren Lasten gehen. Waren und Apparate per Post oder SBB Cargo-Domizil werden zu unseren Selbstkosten berechnet. Verteilanlagen werden mit dem wöchentlichen Transportdienst franko Domizil zugestellt.

3 Know-how

Der Kunde darf das überlassene Know-how (z.B. Projektarbeiten bei Angeboten), die Datenträger und Dokumentation nicht an Dritte weitergeben. Das Eigentum daran und das Recht zur weiteren Verwendung bleibt bei der EVAG-NORM AG, auch wenn der Kunde nachträglich Änderungen vornimmt.

4 Dokumentation

Der Kunde hat ein Anrecht auf ein Exemplar der Benutzerdokumentation in der üblichen Ausführung der EVAG-NORM AG. Zusätzliche Exemplare oder Dokumentationen in nicht bereits vorhandenen Sprachen werden in Rechnung gestellt.

Von angelieferten Unterlagen wird dem Kunden nach Abschluss des Auftrages je ein Exemplar mit den eingetragenen Änderungen und Ergänzungen zur Verfügung gestellt.

5 Diskretion

Beide Parteien wahren höchste Diskretion, was Informationen aus dem Geschäftsbereich des Anderen betrifft.

6 Vorschriften und Normen

Der Kunde hat die EVAG-NORM AG auf die gesetzlichen, behördlichen, technischen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung, die Montage, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

7 Termine

Auf Abruf bestellte Waren müssen innert der festgesetzten Frist abgenommen werden. Die Annullierung oder Sistierung von Aufträgen durch den Besteller ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung möglich. Bei Bestellungsverweigerung von Spezialausführungen müssen auf alle Fälle die bereits aufgelaufenen Kosten bezahlt werden. Abbildungen und Massangaben sind stets unverbindlich.

8 Abnahme / Prüfung

Die EVAG-NORM AG wird die Lieferungen und Leistungen soweit möglich vor der Ablieferung prüfen. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu vergüten. Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Produkte selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb von 10 Tagen nach der Lieferung, gelten alle Funktionen als erfüllt und die Lieferung als genehmigt. Zeigen sich später innerhalb der Garantiefrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat sie der Kunde uns sofort schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung trotz dieser Mängel als genehmigt.

9 Garantieleistungen

Die Garantiezeit beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit Abgang der Lieferung ab Werk, sofern die EVAG-NORM AG auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand oder Montage aus Gründen verzögert, welche wir nicht zu vertreten haben, so endet die Garantiezeit spätestens 30 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Wir garantieren, dass die Produkte in funktionstüchtigem, montage- und anschlussfertigem, bzw. anschlussfertigem Zustand geliefert werden.

Die EVAG-NORM AG verpflichtet sich als Gewährleistung zur Beseitigung der Fehler oder zum Ersatz aller Teile, die nachweisbar infolge von Material-, Konstruktions- und Ausführungsfehlern schadhaft oder unbrauchbar sind.

Für eingebautes Material gelten die Garantieverpflichtungen des entsprechenden Lieferanten.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, welche die EVAG-NORM AG nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

Wir erbringen die Gewährleistung nach unserer Wahl in unseren Räumen oder beim Kunden, der uns hierfür freien Zugang zu gewähren hat. Mit der Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels werden die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen nicht unterbrochen.

Die Ausführung von Arbeiten aus Gewährleistungsansprüchen durch Dritte darf nur mit unserer schriftlichen Einwilligung vorgenommen werden.

Gutschriften von zurückgesandten Waren können nur dann erfolgen, wenn wir vorher unser Einverständnis zur Rücksendung gegeben haben. Pro Zählerkasten resp. Verteilung werden Fr. 100.00 Bearbeitungsgebühr sowie entstandene Verpackungs- und Frachtkosten bei Rücksendungen belastet.

Speziell angefertigte Verteilungen sowie Zählerkasten können nicht zurückgenommen werden.

10 Weitere Haftung

Die EVAG-NORM AG haftet im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung für weitere Personen- und Sachschäden, die dem Kunden nachweisbar durch Verschulden der EVAG-NORM AG entstehen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung für Sach- und Personenschäden ausgeschlossen, welche als Folge von unsachgemässen Manipulationen oder Eingriffen Dritter am Liefergegenstand verursacht werden.

11 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preisangaben verstehen sich, sofern nicht anders vermerkt, in Schweizerfranken, netto, exkl. MwSt. Unsere Preislisten und Publikationen im Internet können jederzeit ohne vorherige Anzeige geändert werden. Zur Anwendung kommen die zur Zeit der Ablieferung gültigen Preise.

Unsere Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tage rein netto ohne Abzug. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu dem bei den Banken üblichen Zinsfusse zu verrechnen. Die Zahlung verfallener Beträge darf aus keinem Grund verweigert werden. Hält der Käufer die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, oder wird er zahlungsunfähig, werden sämtliche Guthaben ohne Rücksicht auf vereinbarte Termine als verfallen betrachtet und sofort eingefordert.

12 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung bleibt die EVAG-NORM AG Eigentümerin der gesamten Lieferungen. Wir sind jederzeit berechtigt, den Eigentumsvorbehalt ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

13 Ausschliesslichkeitsklausel

Besondere Bedingungen des Kunden, die mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten nur, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

14 Rechtswahl und Gerichtsstand

Dieses Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht, insbesondere dem Obligationenrecht. Gerichtsstand ist Dielsdorf. Wir sind berechtigt, auch am Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

Oberhasli, Juni 2018